

# Fakultät I

## Anzeige zur Einhaltung der Lehrverpflichtung nach §13 LVVO für das

semester 20

Name/Vorname, Fachgebiet:.....

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Nummer	Modulzuordnung <sup>1</sup>	Art der LV (VL, Üb, SE, CO)	Umfang in SWS <sup>2</sup> (= Stunden wöchentlich)	Weitere mitwirkende Lehrkräfte (Angabe d. Namens, Vornamens, ggf. auch Lehrbeauftragte)	Anzahl Teilnehmer*innen (nur bei teilnehmerbeschränkten LV)

Reduktion der Lehrverpflichtung durch die Personalstelle um: .....	Lehrverpflichtung nach §5 LVVO (= Stunden pro Woche): .....
--	---

Angabe und Gründe wesentlicher Unterbrechungen, die **nicht** ausgeglichen worden sind:

<sup>1</sup> ggf. separates Blatt verwenden

<sup>2</sup> SWS der Lehrveranstaltung und nicht die auf die einzelnen Lehrenden entfallenden SWS

- Lehre wird in Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt. Der Umfang der Lehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) LVVO (§ 2 Absatz 1).
- Die Höhe der Lehrverpflichtung (LV) ergibt sich aus § 5 Absatz 1, in Einzelfällen aus dem Arbeitsvertrag.
- Eine LVS umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters (LVVO § 2 Absatz 2).
- Eine **Abweichung der von der LV** in den einzelnen Semestern kann **der\*die Dekan\*in** zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach **festlegen**, sofern die LV im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird (LVVO § 2 Absatz 4).
- Die **Einhaltung der LV** im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre - statt je Semester - sowie der Ausgleich einer unter der Lehrverpflichtung liegenden Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ist **nur unter der Voraussetzung möglich, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, und wenn gleichzeitig dienstliche Gründe nicht entgegenstehen** Außerdem können Hochschullehrer nur untereinander ausgleichen. (LVVO § 2 Absatz 5). - *Eine natürliche Ausnahme wäre hier zum Beispiel die LV von Professorinnen und Professoren mit 9 LVS bei einem regelmäßigen Studienangebot von Lehrveranstaltungen mit 2 SWS je Semester.*
- Eine Anrechnung von **Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden.** Die Anzahl der danach berücksichtigten LVS ist der Dienstbehörde, d. h. dem Dekan/der Dekanin, anzuzeigen (LVVO § 3 Absatz 2). Beispiele für diese sekundäre Anrechnung sind einige Kolloquien oder Sonder-Lehrveranstaltungen wie z. B. Ringvorlesungen u. ä. *Aufgrund der dauerhaft hohen Vergabe von Lehraufträgen an der Fakultät in allen vier Lehreinheiten, die mit mangelnden Lehrkapazitäten begründet werden, ist diese Annahme regelmäßig nicht erfüllt* und damit eine Anrechnung dieser Lehrveranstaltungen nicht möglich.
- Die meisten Lehrveranstaltungen werden voll auf die LV angerechnet: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen (LVVO § 3 Absatz 3).
- **Die nicht in Absatz 3 LVVO genannten LV werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.** Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, werden mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. **Exkursionen** werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt. (LVVO § 3 Absätze 4 und

5) In Zweifelsfällen ist die Kapazitätsberechnung für den Studiengang heranzuziehen.

- Die Berücksichtigung einer überdurchschnittlichen Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten ist an Universitäten nicht vorgesehen (LVVO § 3 Absatz 6).
- Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet (LVVO § 3 Absatz 7).
- Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr LVS haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften (vgl. Absätze 3 bis 5) so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 LVS in der Woche nicht übersteigt (LVVO § 3 Absatz 8)
- **Wenn zwei oder mehr Lehrkräfte an einer LV beteiligt sind, werden ihnen diese LV entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.** *Klassischer Fall: Eine gleichverteilte Durchführung einer Vorlesung mit 2 SWS durch zwei Lehrkräfte: Dann kann jeder Lehrkraft eine LVS angerechnet werden (LVVO § 4 Satz 1).*
- Nur soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend, d. h. **studienfachübergreifend**, durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrkräften insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrkraft höchstens einmal angerechnet werden (§ 4 Satz 2). *Beispiel: Durchführung eines Seminars Häkeln und Stricken, welches sowohl im Studiengang Häkeln an der Fakultät 9 als auch im Studiengang Stricken an der Fakultät 11 im Curriculum vorgesehen und für Studierende beider Studiengänge im Pflicht- oder Wahlpflicht Bereich angeboten wird, kann von der Lehrkraft in der Fakultät 9 und der Lehrkraft in der Fakultät 11 jeweils mit zwei LVS angerechnet werden.* Für die gemeinsame Durchführung einer Lehrveranstaltung für ein- und dasselbe Studienfach gilt LVVO § 4 Satz 1.
- Ausgefallene LVS sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen (LVVO § 13 Absatz 3 Satz 1).
- Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene LVS sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für LVS, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind (LVVO § 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3).

bzw.

---

Unterschrift, Datum